

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, der Firma CITECH GmbH, Merseburger Straße 317, 06132 Halle / Saale, einschließlich Beratungsleistungen. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Abschluss

Angebote sind stets freibleibend. Preiserhöhungen nach Auftragsannahme, insbesondere wegen Erhöhung der Roh-, Hilfsstoff- und Herstellungskosten bleiben vorbehalten. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein bzw. die Warenrechnung. Soweit Angestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Mündliche Erklärungen von Personen, die zur Vertretung der Verkäuferin unbeschränkt oder nach außen hin unbeschränkt bevollmächtigt sind, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend. Werden den Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen an den Käufer bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadensersatz in der Höhe des vom Verkäufer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zu mindestens aber von 20% des Nettoauftragswertes als vereinbart, wobei das richterliche Maßbegriffsrecht ausgeschlossen ist.

3. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

Sofern nicht eine schriftliche ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage des Verkäufers oder eine von ihm als unbeschränkter bevollmächtigter Person vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen- und Termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störungen der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen. Er ist jedoch verpflichtet, eventuelle Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Versand und Gefahrenübergang

Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch den LKW des Verkäufers erfolgt.

5. Verpackung

Die Verpackung wird besonders berechnet und nicht zurückgenommen. Soweit der Verkäufer ein Mehrwegtransport-System verwendet, ist er berechtigt, die Ware in Mehrweg-Systemen zu liefern und dem Käufer für diese die üblichen Leihgebühren/Pfand zu berechnen. Der Käufer hat, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung die Mehrweg-Systeme an den Verkäufer zu übergeben. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Falle die Mehrwegtransport-Systeme zurückzunehmen. Bei schuldhaft verspäteter Rückgabe oder Beschädigung von Transporthilfsmitteln hat der Käufer den dem Verkäufer entstandenen Schaden zu ersetzen.

6. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Zahlung hat, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass dem Verkäufer der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gerät der Abnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug, so dass wir berechtigt sind, Verzugszinsen zu berechnen. Diskontspesen, Bankspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers.

Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung diskontfähige Wechsel zahlungshalber an. Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung und Wegschaffung der gelieferten Ware verhindern. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer sofortige Zahlung in Bar verlangen. Verzugszinsen werden ab Fälligkeit mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höherem Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf selben Vertragsverhältnis beruhen, ist der geltend gemachte Mangel im Verhältnis zum Kaufpreis der bemängelten Ware bzw. des gesamten Auftrags geringfügig, so ist die Verweigerung der Kaufpreiszahlung grundsätzlich ausgeschlossen.

Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackungen, sind nicht statthaft. Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine Inkasso-Vollmacht vorweisen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Entrichtung des Kaufpreises und bis zur Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung entstandener Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat den Verkäufer über evtl. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Eigentumsanteile hat, wird dem Verkäufer ein seinem Miteigentumsteil entsprechender Teil abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, die Ware auf Verlangen gegen Sicherheitsleistung von jederzeit pfändbarem Vermögen in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten. Für den Fall, dass der Käufer die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, gilt der Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Führt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verbindung, Vermischung oder Vermengung zur Begründung von Alleineigentum auf Seiten des Käufers, so überträgt er bereits bei Abschluss des Kaufvertrages einen Eigentumsanteil auf den Verkäufer, der hierdurch Miteigentum in der Höhe erhält, die sich nach den Verhältnissen des Wertumfangs der Vorbehaltsware hinsichtlich der neuhergestellten Hauptsache bemisst. Der Käufer erklärt sich gleichzeitig zur unentgeltlichen Verwahrung der im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Sache bereit. Für den Fall, dass der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Sache oder das unter ihrer Verwendung hergestellte Erzeugnis in ordnungsgemäßem Geschäftsgang an Dritte weiterveräußert, tritt er bereits bei Vertragsabschluss alle hierauf entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den ihn annehmenden Verkäufer ab, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, solange er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Das Recht zur Weiterveräußerung und die Einziehungsermächtigung erlöschen im Zeitraum der Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses sowie der Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. Wird bereits gelieferte, aber noch im Eigentum des Verkäufers stehende Ware oder sollten die im voraus abgetretenen Rechte Gegenstand einer Zwangsvollstreckung werden, so trifft den Käufer die Verpflichtung, dem Verkäufer die getroffenen Maßnahmen unter Beifügung entsprechender Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, falls Vorbehaltsware in den Räumen des Käufers durch Brand in Verlust gerät, für die auf die Vorbehaltsware entfallende Versicherungsleistung.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Eine Mängelrüge befreit nicht von der Verpflichtung zur fristgemäßen Bezahlung. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer nach billigem Ermessen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder das Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung. Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, fehlschlägt oder vom Verkäufer verweigert wird, steht dem Käufer das Recht der Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu. Bei Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware abzunehmen und sachgemäß zu lagern. Bei Zuwiderhandlung ist er schadenersatzpflichtig. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, in diesem Fall die vorgebrachte Reklamation abzulehnen. Eine Verarbeitung oder ein Weiterverkauf von beanstandeter Ware ist unzulässig und führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche. Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter vorgenommener Änderungen und Reparaturen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Bei von uns unverschuldeten Rücklieferungen wird bei der Erstellung der Retouren-Gutschrift eine Bearbeitungsgebühr von 10 % vom Netto-Warenwert in Abzug gebracht. Für Waren oder Muster, die nach Vorgabe des Käufers hergestellt worden sind, übernehmen wir keine Gewähr auf Eignung oder Funktion. Schadenersatzansprüche des Käufers jeglicher Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch soweit sie Mängel und Mängelfolgeschäden betreffen, sind ausgeschlossen.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in dem vorstehenden Absatz getroffenen Vereinbarungen, Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf groben Verschulden durch den Verkäufer oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Käufer entsprechend. Die Haftung ist beschränkt auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand, Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. Datenschutz

Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Scheck- und Wechselklagen), sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für alle in diesen "Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen" nicht aufgeführten Punkte gilt das jeweilige Handelsrecht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.